

der Grundlage von qualitativen und quantitativen Kennwerten die vorhandenen Begleitrohstoffe nachgewiesen werden. Der Minister für Geologie legt in Abstimmung mit den zuständigen Ministern die Kennwerte fest.

(2) Die gemäß Abs. 1 erforderlichen Untersuchungsarbeiten auf Begleitrohstoffe sind als gesonderte Teilaufgaben in den Projekten auszuweisen. Diese Teilaufgaben bedürfen vor der Bestätigung der Projekte der Zustimmung der Staatlichen Lagerstätteninspektion.

(3) Werden erst während der Such-, Vorerkundungs-, Detailerkundungs- oder Gewinnungsarbeiten auf Hauptrohstoffe Begleitrohstoffe erkannt, ist dies der Staatlichen Lagerstätteninspektion anzuzeigen. Der Minister für Geologie veranlaßt die notwendigen Maßnahmen zur Nutzbarmachung dieser Begleitrohstoffe.

§ 3

(1) Der Minister für Geologie entscheidet auf der Grundlage der im Rahmen der komplexen Untersuchungsarbeiten auf Hauptrohstoffe angetroffenen und hinsichtlich Menge und Qualität eingeschätzten Vorräte an Begleitrohstoffen über die Durchführung von eigenständigen Such- und Vorerkundungsarbeiten auf diese Rohstoffe.

(2) Im Ergebnis von Such- oder Vorerkundungsarbeiten auf Begleitrohstoffe sind Bilanzvorräte, auszuweisen, so daß über die Nutzung sowie über die Detailerkundung der Begleitrohstoffe entschieden werden kann.

(3) Such- und Vorerkundungsarbeiten auf Begleitrohstoffe sind von dem für die Untersuchungsarbeiten auf den Hauptrohstoff verantwortlichen Organ, Kombinat oder Betrieb zu gewährleisten.

§ 4

(1) Such- und Vorerkundungsarbeiten auf Begleitrohstoffe gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 werden aus Mitteln des Staatshaushaltes finanziert. Die Mittel des Staatshaushaltes werden als Bestandteil der staatlichen Planaufgaben als Suchfonds bereitgestellt. Die Finanzierung von Forschungsarbeiten auf Begleitrohstoffe erfolgt entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften für Forschungsarbeiten.

(2) Führen Organe, Kombinate oder Betriebe, die nicht zum Verantwortungsbereich des Ministeriums für Geologie gehören, Such- und Vorerkundungsarbeiten auf Begleitrohstoffe gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 durch, sind die hierfür erforderlichen Mittel von den zuständigen zentralen Staatsorganen im Prozeß der Planausarbeitung beim Minister für Geologie zu beantragen und zu begründen. Er entscheidet über den objektbezogenen Einsatz dieser Mittel auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben.

§ 5

(1) Die zuständigen Minister bzw. Vorsitzenden der Räte der Bezirke entscheiden auf Antrag des Ministers für Geologie über die Nutzung der Begleitrohstoffe einschließlich ihrer Aufhäudung oder Verkipfung zum Zwecke der späteren Nutzung, legen den Auftraggeber für die Detailerkundung und die verantwortlichen Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen für die Gewinnung, Aufhäudung oder Verkipfung und Wiederurbarmachung fest.

(2) Zur Nutzung erkundeter Lagerstättenvorräte an Begleitrohstoffen einschließlich ihrer Aufhäudung oder Verkipfung zum Zwecke der späteren Nutzung sind staatliche Plankennziffern zu erteilen.

(3) Die Nutzung von Begleitrohstoffen einschließlich ihrer Aufhäudung oder Verkipfung zum Zwecke der späteren Nutzung ist so vorzunehmen, daß land- und forstwirtschaftlich genutzte Bodenflächen nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden und die land- und forstwirtschaftliche Wiedernutzung mit einem minimalen volkswirtschaftlichen Aufwand gewährleistet werden kann.

(4) Zur beabsichtigten Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodenflächen ist die Zustimmung der für die Leitung der Land- und Forstwirtschaft zuständigen Staatsorgane entsprechend den Rechtsvorschriften einzuholen.

(5) Die Aufhäudung oder Verkipfung der Begleitrohstoffe hat so zu erfolgen, daß Leben und Gesundheit der Menschen sowie die Tier- und Pflanzenwelt vor Schädeneinwirkung geschützt werden.

(6) Die Planung der Aufwendungen für die Gewinnung der Begleitrohstoffe erfolgt durch die Organe, Kombinate und Betriebe, die die Gewinnung der Begleitrohstoffe durchführen.

(7) Für die Begleitrohstoffe sind Industriepreise zwischen Gewinnungsbetrieb und Nutzer so festzulegen, daß entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen die Gewinnung und Verwertung dieser Rohstoffe stimuliert wird.

§ 6

(1) Die Detailerkundung auf Begleitrohstoffe ist im Rahmen der Detailerkundung des Hauptrohstoffes durchzuführen, wenn die Begleitrohstoffe nur in Verbindung mit dem Hauptrohstoff gewonnen werden können.

(2) Die Detailerkundung auf Begleitrohstoffe ist zeitlich vor oder mit der Detailerkundung des Hauptrohstoffes durchzuführen, wenn die Gewinnung der Begleitrohstoffe vor der Gewinnung des Hauptrohstoffes erfolgen muß.

(3) Die Konditionen zur Berechnung der Lagerstättenvorräte an Begleitrohstoffen im Ergebnis der Detailerkundung sind nach den geltenden Rechtsvorschriften auszuarbeiten. Die für die Erarbeitung der Konditionen erforderlichen technisch-technologischen Angaben sowie ökonomischen Kennwerte sind vom Auftraggeber für die Detailerkundung zu erarbeiten.

(4) Die Finanzierung der Detailerkundung von Begleitrohstoffen erfolgt aus dem Investitionsfonds des Auftraggebers.

§ 7

(1) Die Finanzierung der aufgehaldeten oder verkippten Bestände an Begleitrohstoffen erfolgt aus Umlaufmitteln. Sie sind im Umlaufmittelbestand gesondert auszuweisen.

(2) Auf Aufhäudungs- oder Verkippanlagen für Begleitrohstoffe und Bestände gemäß Abs. 1 ist keine Produktionsfondsabgabe zu zahlen.

(3) Die Kosten für die Unterhaltung der aufgehaldeten oder verkippten Bestände an Begleitrohstoffen sind zu Lasten der Selbstkosten der für die Aufhäudung oder Verkipfung verantwortlichen Kombinate und Betriebe zu verrechnen.

§ 8

Die Kombinate und Betriebe, die für die Gewinnung, Aufhäudung oder Verkipfung der Begleitrohstoffe verantwortlich sind, haben die Qualität laufend zu kontrollieren und Maßnahmen zur Erhaltung der Qualität durchzuführen.

§ 9

(1) Auf Begleitrohstoffe als Bestandteil importierter mineralischer Rohstoffe oder ihrer Konzentrate ist diese Durchführungsverordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Kombinate und Betriebe, die importierte mineralische Rohstoffe oder ihre Konzentrate zur Verarbeitung erhalten, sind verpflichtet, die darin enthaltenen Begleitrohstoffe der Staatlichen Lagerstätteninspektion anzuzeigen.

§ 10

Durchführungsbestimmungen zu dieser Durchführungsverordnung erläßt der Minister für Geologie im Einvernehmen mit den Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane.